



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten,
Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 21/2010

2. August 2010

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 703
Prüfungsordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 731

Studienordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 28. Juli 2010

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

Teil 3: Durchführung des Studiums

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Anlage 1: Studienablaufplan
Anlage 2: Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 5400 Arbeitsstunden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine fachbezogene Meisterprüfung oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Weiterhin soll vor Beginn des Studiums das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze erworben sowie ein gültiger Kurs „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ einer anerkannten Ausbildungsorganisation absolviert worden sein. Es ist auch möglich, diese Nachweise noch im Laufe des Studiums möglichst bis zum zweiten Fachsemester zu erbringen. Die hierbei erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse sind im Studienverlauf von großer Bedeutung und bei Eintritt der Absolventen in das Berufsleben unerlässlich.

§ 4 Lehrformen

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere für Studienanfänger, sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Ziele des Studienganges

Ziele des Studienganges sind, den Studierenden unter Berücksichtigung der veränderten Anforderungen in der Bewegungs- und Sportkultur die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die zu praxisrelevantem Handeln in den Bereichen der Prävention und Fitness sowie dem Bereich Rehabilitation und der Therapie krankheitsgefährdeter, erkrankter und behinderter Menschen mit den Mitteln von Bewegung und Sport befähigen.

Die Studierenden erlangen vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Indikationsgebiete Innerer und Orthopädischer Krankheitsbilder und der Traumatologie sowie der pädagogischen und psychologischen Aspekte in Prävention, Rehabilitation und Fitnesssport. Weitere Schwerpunkte des Studienganges liegen in der Vermittlung grundlegender Kenntnisse in den Bereichen des Gesundheits- und Sportmanagements sowie der Gerätetechnik.

Für die Absolventen des Bachelorstudiengangs Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport bestehen breit gefächerte berufliche Anwendungsfelder in Rehabilitationskliniken, Kurkliniken, größeren Krankenhäusern, Berufsfördereinrichtungen, Krankenkassen, Ämtern für Sport der Städte und Landkreise, Stadt-, Kreis- und Landessportbünden, Sportvereinen, Gesundheits- und Fitnesszentren sowie in eigenen Niederlassungen.

Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 180 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule:

BM 1 Theorie und Praxis der Sportarten, 8 LP (Pflichtmodul)

BM 2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen, 16 LP (Pflichtmodul)

BM 3 Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen, 16 LP (Pflichtmodul)

BM 4 Trainingswissenschaftliche Grundlagen, 16 LP (Pflichtmodul)

BM 5 Theorie und Praxis des Gesundheitssports, 16 LP (Pflichtmodul)

2. Ergänzungsmodule:

EM 1 Sportwissenschaftliches Forschungsprojekt, 6 LP (Pflichtmodul)

EM 2 Schlüsselqualifikation: Präsentation und Gesprächsführung, 4 LP (Pflichtmodul)

EM 3 Forschungsmethodische Grundlagen, 14 LP (Pflichtmodul)

3. Vertiefungsmodule:

VM 1 Spezielle pädagogische und psychologische Aspekte des PRF, 14 LP (Pflichtmodul)

VM 2 Sporttherapie in der Rehabilitation, 24 LP (Pflichtmodul)

VM 3 Technologische und bewegungswissenschaftliche Aspekte im Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport, 14 LP (Pflichtmodul)

VM 4 Grundlagen des Gesundheits- und Sportmanagements, 10 LP (Pflichtmodul)

4. Modul Bachelor-Arbeit:

MBA Bachelor-Arbeit, 22 LP (Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Bachelorstudiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Inhalte des Studienganges sind grundlegende sportwissenschaftliche Inhalte in den Bereichen Biomechanik, Bewegungswissenschaft, Trainingswissenschaft sowie Sportpädagogik, Sportpsychologie und Sportsoziologie. Ein weiterer Fokus liegt darüber hinaus auf der sportmedizinischen Ausbildung. Um dem fachübergreifenden Anspruch der Ausbildung am Institut für Sportwissenschaft der Technischen Universität Chemnitz gerecht zu werden, erfolgt eine Vertiefung in den Bereichen „Gesundheits- und Sportmanagement“ und „Gerätetechnologie“.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

Teil 3 Durchführung des Studiums

§ 8 Studienberatung

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Studierende sollen an einer Studienberatung im dritten Fachsemester teilnehmen, wenn bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nicht mindestens ein Leistungsnachweis erbracht wurde.

(3) Es wird empfohlen, eine Studienberatung darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 9

Prüfungen

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

§ 10

Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2010/2011 Immatrikulierten.

Für die vor dem Wintersemester 2010/2011 im Bachelorstudiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport immatrikulierten Studierenden gilt die Studienordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 15. Dezember 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 32/2008, S. 1495) fort.

Die zum Wintersemester 2009/2010 immatrikulierten Studierenden können sich für ein Studium gemäß der vorliegenden novellierten Studienordnung entscheiden. Diese Entscheidung ist durch schriftliche Erklärung bis zum 1. Dezember 2010 dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 14. Juli 2010, des Senates vom 13. Juli 2010 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Juli 2010.

Chemnitz, den 28. Juli 2010

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

In Vertretung

Prof. Dr. Albrecht Hummel

**Anlage 1: Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

Modul	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
1. Basismodule: BM 1 Theorie und Praxis der Sportarten	Einführung in die Sportwissenschaft (V2) Grundkurs Individualsport 1 (Ü2) Grundkurs Individualsport 2 (Ü2) Grundkurs Individualsport 3 (Ü2) Grundkurs Mannschafts-/Spielsport (Ü2) 180 AS 10 LVS	methodisch-praktische Übung Individualsport 1 (Ü1) methodisch-praktische Übung Individualsport 2 (Ü1) methodisch-praktische Übung Individualsport 3 (Ü1) methodisch-praktische Übung Mannschafts-/Spielsport (Ü1) 4 ASL: je Klausur sowie Technikdemonstration und Leistungsüberprüfung in den Bereichen Individualsport 1, 2, 3 und Mannschafts-/Spielsport 60 AS 4 LVS					240 AS / 8 LP
BM 2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen	Grundlagen der Sportgeschichte und Sportpolitik (V2) Sportsociologische Grundlagen (V2) Sportsociologie (Ü2)	Sportpädagogische Grundlagen (V2) Sportpsychologische Grundlagen (V2) Sportpädagogik/Sportpsychologie (Ü2)					480 AS / 16 LP

**Anlage 1: Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN**

<p>BM 3 Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen</p>	<p>PVL: Präsentation/ Moderation 2 PL: Klausuren 240 AS 6 LVS</p>	<p>PVL: Präsentation/ Moderation 2 PL: Klausuren 240 AS 6 LVS</p>					<p>480 AS / 16 LP</p>
	<p>Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung (V2) Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft (V2) 2 PL: Klausuren 120 AS 4 LVS</p>	<p>Grundlagen der Sportmedizin (V2) Medizinische Grundlagen Innerer Erkrankungen (V2) Medizinische Grundlagen von Orthopädie und Traumatologie (V2) Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung (S2) PVL: Übungsaufgaben 2 PL: Klausuren 360 AS 8 LVS</p>					
<p>BM 4 Trainingswissenschaftliche Grundlagen</p>		<p>Grundlagen der Trainingswissenschaft (V2/S2) PVL: Präsentation PL: Klausur 240 AS 4 LVS</p>	<p>trainingswissenschaftliche Aspekte des PRF (V2/S2) PVL: Lehrprobe PL: Klausur 240 AS 4 LVS</p>				<p>480 AS / 16 LP</p>
<p>BM 5 Theorie und Praxis des Gesundheitssports</p>			<p>Praktikum Präventions- und Fitnesssport (P4), 4 Wochen</p>	<p>Bewegungsspiele (Ü2) Rückengesundheit nach Konföderation</p>			<p>480 AS / 16 LP</p>

Anlage 1: Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

				Koordinativ-tänzerischer Bereich (Ü2) Konditioneller Bereich (Ü2) PVL: Praktikumsbericht 2 PL: Lehrproben 240 AS 8 LVS	der deutschen Rückenschule (KddR) (Ü2) Entspannungstechniken (Ü2) Bewegung im Wasser (Ü2) Exkursion Sommer- oder Wintersportarten (E4) 2 PVL: Praktikumsbericht, bestandene Leistungsanforderung 4 PL: Lehrproben 240 AS 12 LVS				
2. Ergänzungsmodule:									
EM 1 Sportwissenschaftliches Forschungsprojekt						Projekt (PR2) ASL: Projektarbeit 180 AS 2 LVS			180 AS / 6 LP
EM 2 Schlüsselqualifikation: Präsentation und Gesprächsführung	Präsentation und Gesprächsführung (S2) 2 PL: Präsentation, Klausur 120 AS 2 LVS								120 AS / 4 LP
EM 3 Forschungsmethodische Grundlagen				Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft (V2/S2) PL: Klausur	Statistische Verfahren (Ü2) 180 AS 2 LVS				420 AS / 14 LP

Anlage 1: Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science
STUDIENABLAUFPLAN

<p>VM 4 Grundlagen des Gesundheits- und Sportmanagements</p>					<p>Geräte-technische Aspekte im PRF-Sport (U2) 2 PVL: Referat, Klausur 300 AS 4 LVS</p>	<p>Messverfahren (V2) 2 PL: Klausuren 120 AS 4 LVS</p>	<p>300 AS / 10 LP</p>
<p>4. Modul Bachelor-Arbeit: MBA Bachelor-Arbeit</p>					<p>Sportmanagement (V2) Sportspezifisches Gesundheitsmanagement (V2) PL: Klausur 120 AS 4 LVS</p>	<p>Qualitätsmanagement (V2/U2) PVL: Präsentation/Moderation PL: Klausur 180 AS 4 LVS</p>	<p>660 AS / 22 LP</p>
<p>Gesamt LVS Gesamt AS</p>	<p>22 LVS 660 AS</p>	<p>22 LVS 900 AS</p>	<p>24 LVS 1140 AS</p>	<p>20 LVS 900 AS</p>	<p>Forschungs-kolloquium (Ü1) Praktikum (P4), 5 Wochen PVL: Praktikumsbericht 240 AS 5 LVS</p>	<p>Forschungs-kolloquium (Ü1) PVL: Präsentation oder Exposé PL: Bachelorarbeit 420 AS 1 LVS</p>	<p>118 LVS 5400 AS / 180 LP</p>

PL Prüfungsvorleistung
PVL Prüfungsvorleistung
AS Arbeitsstunden
LP Leistungspunkte
LVS Lehrveranstaltungsstunden
V Vorlesung
S Seminar
Ü Übung
E Exkursion
P Praktikum
K Kolloquium
PR Projekt
ASL Anrechenbare Studienleistung

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**
Basismodul

Modulnummer	BM 1
Modulname	Theorie und Praxis der Sportarten
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Sportwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Das Modul vermittelt theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in drei verschiedenen Individualsportarten und einer Mannschafts-/Spielsportart.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Im Zentrum der sportpraktischen Basisausbildung steht der Erwerb berufsfeldorientierter Handlungs- und Vermittlungskompetenzen mit unterschiedlichen Zielgruppen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Einführung in die Sportwissenschaft (2 LVS) • Ü: Individualsport 1 Grundkurs (2 LVS) • Ü: Individualsport 1 methodisch-praktische Übung (1 LVS) • Ü: Individualsport 2 Grundkurs (2 LVS) • Ü: Individualsport 2 methodisch-praktische Übung (1 LVS) • Ü: Individualsport 3 Grundkurs (2 LVS) • Ü: Individualsport 3 methodisch-praktische Übung (1 LVS) • Ü: Mannschafts-/Spielsport Grundkurs (2 LVS) • Ü: Mannschafts-/Spielsport methodisch-praktische Übung (1 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <p>Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur sowie Technikdemonstration und Leistungsüberprüfung zu Individualsport 1 • 60-minütige Klausur sowie Technikdemonstration und Leistungsüberprüfung zu Individualsport 2 • 60-minütige Klausur sowie Technikdemonstration und Leistungsüberprüfung zu Individualsport 3 • 60-minütige Klausur sowie Technikdemonstration und Leistungsüberprüfung zu Mannschafts-/Spielsport <p>Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <p>Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur sowie Technikdemonstration und Leistungsüberprüfung zu Individualsport 1, Gewichtung 1 • Klausur sowie Technikdemonstration und Leistungsüberprüfung zu Individualsport 2, Gewichtung 1

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**

	<ul style="list-style-type: none">• Klausur sowie Technikdemonstration und Leistungsüberprüfung zu Individualsport 3, Gewichtung 1• Klausur sowie Technikdemonstration und Leistungsüberprüfung zu Mannschafts-/Spisport, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**
Basismodul

Modulnummer	BM 2
Modulname	Sozialwissenschaftliche Grundlagen
Modulverantwortlich	Professur Sportwissenschaft (Sportpädagogik / Sportdidaktik)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst die Erarbeitung sozialwissenschaftlicher Grundlagen in den Theoriefeldern der Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportsoziologie, Sportgeschichte und Sportpolitik.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Dieses Modul ermöglicht es den Studierenden, grundlegende sozialwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die im Umgang mit den verschiedenen Interessengruppen des Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssports notwendig sind. Dabei stehen neben sportsoziologischen und sportgeschichtlichen Grundlagen vor allem die grundlegenden Anforderungen hinsichtlich sportpsychologischer und sport-pädagogischer Kompetenzen im Mittelpunkt der Ausbildung. Die Studierenden sollen auf der Grundlage der Erarbeitung wesentlicher sozialwissenschaftlicher Problemfelder für den Einsatz in verschiedenen Berufsfeldern qualifiziert werden.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Sportpädagogische Grundlagen (2 LVS) • V: Sportpsychologische Grundlagen (2 LVS) • V: Sportsoziologische Grundlagen (2 LVS) • V: Grundlagen der Sportgeschichte und Sportpolitik (2 LVS) • Ü: Sportpädagogik/Sportpsychologie (2 LVS) • Ü: Sportsoziologie (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen für die letzte Klausur aus den Bereichen sportpädagogische-, sportpsychologische- und sport-soziologische Grundlagen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige Präsentation/Moderation in der Übung Sportpädagogik/ Sportpsychologie • 30-minütige Präsentation/Moderation in der Übung Sportsoziologie
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Sportpädagogische Grundlagen • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Sportpsychologische Grundlagen • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Sportsoziologische Grundlagen • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Sportgeschichte und Sportpolitik
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 16 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Sportpädagogische Grundlagen, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**

	<ul style="list-style-type: none">• Klausur zur Vorlesung Sportpsychologische Grundlagen, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich• Klausur zur Vorlesung Sportsoziologische Grundlagen, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich• Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Sportgeschichte und Sportpolitik, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 480 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**
Basismodul

Modulnummer	BM 3
Modulname	Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin / Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst die Erarbeitung naturwissenschaftlicher Grundlagen in den Theoriefeldern Anatomie, Physiologie, Sportmedizin, Biomechanik und Bewegungslehre.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> In diesem Modul werden Kenntnisse über die naturwissenschaftlichen Grundlagen menschlicher Bewegungen erworben. Es werden hier Grundkenntnisse der Sportmedizin und Basiseinsichten in die Bereiche Biomechanik und Leistungsphysiologie erarbeitet. Zusätzlich werden medizinische Grundkenntnisse zu den Indikationsgebieten innerer und orthopädischer Erkrankungen sowie zur Traumatologie vermittelt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung (2 LVS) • V: Grundlagen der Sportmedizin (2 LVS) • V: Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft (2 LVS) • V: Medizinische Grundlagen Innerer Erkrankungen (2 LVS) • V: Medizinische Grundlagen von Orthopädie und Traumatologie (2 LVS) • S: Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die zuletzt abgelegte Klausur aus den unten genannten Bereichen ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von 8-14 Übungsaufgaben zum Seminar Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung. Der Nachweis ist erbracht, wenn jede geforderte Aufgabe mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Sportmedizin • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft • 120-minütige Klausur zur Vorlesung Medizinische Grundlagen Innerer Erkrankungen sowie zur Vorlesung Medizinische Grundlagen von Orthopädie und Traumatologie
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 16 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Sportmedizin, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**

	<ul style="list-style-type: none">• Klausur zur Vorlesung Grundlagen der Biomechanik und Bewegungswissenschaft, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich• Klausur zur Vorlesung Medizinische Grundlagen Innerer Erkrankungen sowie zur Vorlesung Medizinische Grundlagen von Orthopädie und Traumatologie, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 480 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**
Basismodul

Modulnummer	BM 4
Modulname	Trainingswissenschaftliche Grundlagen
Modulverantwortlich	Professur Sportwissenschaft II (Bewegungswissenschaft)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst die Erarbeitung naturwissenschaftlicher Grundlagen und problemspezifischer Aspekte im Bereich der Trainingswissenschaft.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> In diesem Modul wird das themenspezifische Basiswissen der Trainingswissenschaft erarbeitet. Die erarbeiteten theoretischen Kenntnisse werden exemplarisch bei der Durchführung eines präventiven, rehabilitativen und fitnessorientierten Trainings in die Praxis umgesetzt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der Trainingswissenschaft (2 LVS) • S: Grundlagen der Trainingswissenschaft (2 LVS) • V: trainingswissenschaftliche Aspekte des PRF (2 LVS) • S: trainingswissenschaftliche Aspekte des PRF (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 45-minütige Präsentation im Seminar Grundlagen der Trainingswissenschaft • 45-minütige Lehrprobe im Seminar trainingswissenschaftliche Aspekte des PRF
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Grundlagen der Trainingswissenschaft • 90-minütige Klausur zu trainingswissenschaftliche Aspekte des PRF
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 16 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zu Grundlagen der Trainingswissenschaft, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zu trainingswissenschaftliche Aspekte des PRF, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 480 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**
Basismodul

Modulnummer	BM 5
Modulname	Theorie und Praxis des Gesundheitssports
Modulverantwortlich	Geschäftsführender Direktor des Instituts für Sportwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Inhalte: Das Modul vermittelt theoretische Kenntnisse und praktische Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen des Gesundheitssports. Darüber hinaus erfolgt die Durchführung eines vierwöchigen Praktikums im Bereich des Präventions- und Fitnesssport.</p> <p>In einer Winter- oder Sommersportexkursion werden soziale Kompetenzen (Gruppenleitung, -organisation) geschult.</p> <p>Qualifikationsziele: Im Zentrum der gesundheitsbezogenen Ausbildung steht der Erwerb berufsfeldorientierter Handlungs- und Vermittlungskompetenzen. Ergebnisse der Ausbildung sind eine inhaltliche, methodische und organisatorische Befähigung zur Anleitung und Durchführung gesundheitsbezogener Aktivitäten für unterschiedlichste Zielgruppen mit den Zielstellungen des PRF-Sports.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Übung, Praktikum und Exkursion.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ü: Koordinativ-tänzerischer Bereich (2 LVS) • Ü: Konditioneller Bereich (2 LVS) • Ü: Bewegungsspiele (2 LVS) • Ü: Rückengesundheit nach Konföderation der deutschen Rückenschule (KddR) (2 LVS) • Ü: Entspannungstechniken (2 LVS) • Ü: Bewegung im Wasser (2 LVS) • P: Präventions- und Fitnesssport (4 LVS, 4 Wochen) • E: Sommersportarten (4 LVS) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • E: Wintersportarten (4 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen für die letzte Prüfungsleistung aus den unten genannten Bereichen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten) über das vierwöchige Praktikum Präventions- und Fitnesssport • 20-minütige Lehrprobe zu einer Sommer- oder Wintersportart in der Exkursion Sommer- oder Wintersportarten aus dem aktuellen Angebot des Instituts
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus sechs Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <p>Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige Lehrprobe zum Koordinativ-tänzerischen Bereich • 20-minütige Lehrprobe zum Konditionellen Bereich • 20-minütige Lehrprobe zu Bewegungsspielen • 20-minütige Lehrprobe zu Rückengesundheit nach KddR • 20-minütige Lehrprobe zu Entspannungstechniken • 20-minütige Lehrprobe zu Bewegung im Wasser

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**

	Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 16 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Anrechenbare Studienleistungen: <ul style="list-style-type: none"> • Lehrprobe zum Koordinativ-tänzerischen Bereich, Gewichtung 1 • Lehrprobe zum Konditionellen Bereich, Gewichtung 1 • Lehrprobe zu Bewegungsspiele, Gewichtung 1 • Lehrprobe zu Rückengesundheit nach KddR, Gewichtung 1 • Lehrprobe zu Entspannungstechniken, Gewichtung 1 • Lehrprobe zu Bewegung im Wasser, Gewichtung 1
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 480 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**
Ergänzungsmodul

Modulnummer	EM 1
Modulname	Sportwissenschaftliches Forschungsprojekt
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin / Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte</u>: Das Modul beinhaltet die Mitarbeit an einem sportwissenschaftlichen Forschungsprojekt des Instituts für Sportwissenschaft.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Durch die Mitarbeit am Projekt wird insbesondere die Fähigkeit zur Arbeit im Team gefördert. Darüber hinaus sollen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten der Entwicklung, Durchführung und Auswertung projektorientierter Arbeiten und der Präsentation von Konzepten entwickelt und nachgewiesen werden. Die Studierenden sollen zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten und Ergebnisse adressatenorientiert vorstellen können.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Projekt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • PR: Projekt (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung: Anrechenbare Studienleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeit (15-minütige Präsentation und Projektbericht, Umfang ca. 15-20 Seiten) Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**
Ergänzungsmodul

Modulnummer	EM 2
Modulname	Schlüsselqualifikation: Präsentation und Gesprächsführung
Modulverantwortlich	Direktor des Instituts für Sportwissenschaft und Professur Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Die Präsentation eigener Arbeiten und der eigenen Person sind ebenso wie das Führen von Gesprächen wichtige Elemente des Berufsalltages. Im Modul werden Grundlagen der Kommunikation vermittelt. Behandelt werden Selbstdarstellungstechniken und ihre Wirkung. Die Übungen zielen darauf, einen zur eigenen Persönlichkeit passenden individuellen Präsentationsstil zu finden. Die Vermittlung der Inhalte umfasst Theorievermittlung, Diskussionen, Einzel- und Gruppenarbeit, Rollenspiele und Übungen mit (z. T. Video-) Feedback.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Den Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen vermittelt werden, um sich selbst und die eigene Arbeit angemessen zu präsentieren und zielführend zu argumentieren.</p>
Lehrformen	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • S: Präsentation und Gesprächsführung (2 LVS) <p>Das Modul wird als Blockseminar im Videolabor angeboten. Es umfasst eine Startveranstaltung und zwei 2-tägige Blocktermine.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15-minütige mündliche Präsentation zum Inhalt des Moduls • 60-minütige Klausur zum Seminar Präsentation und Gesprächsführung
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsentation zum Inhalt des Moduls, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich • Klausur zum Seminar Präsentation und Gesprächsführung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**
Ergänzungsmodul

Modulnummer	EM 3
Modulname	Forschungsmethodische Grundlagen
Modulverantwortlich	Juniorprofessur Forschungsmethoden und Analyseverfahren
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Ergänzungsmodul 3 beinhaltet die Erarbeitung forschungsmethodischen Grundlagenwissens im Bereich der Sportwissenschaft. Neben grundlegenden wissenschaftstheoretischen Positionen und forschungsmethodologischen Strömungen werden wesentliche Aspekte zu Untersuchungsplänen, Techniken der Datengewinnung und Verfahren der Datenanalyse ausgewählter Theorie- und Themenfelder der Sportwissenschaft vermittelt. Weiterhin werden grundlegende Statistikenkenntnisse sowie die Anwendung in SPSS vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul soll den Studierenden wissenschaftstheoretische Grundbegriffe und methodische Grundkompetenzen vermitteln, die es gestatten, eigenständig sportwissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und einschlägige theoretische und empirische Arbeiten durchzuführen, zu analysieren und kritisch zu reflektieren bzw. zu beurteilen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft (2 LVS) • S: Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft (2 LVS) • Ü: Statistische Verfahren (SPSS) (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zu Vorlesung und Seminar Forschungsmethoden in der Sportwissenschaft
Leistungspunkte und Noten	In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**
Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM 1
Modulname	Spezielle pädagogische und psychologische Aspekte des PRF
Modulverantwortlich	Professur Sportwissenschaft (Sportpädagogik / Sportdidaktik)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Vertiefungsmodul beinhaltet Lehrveranstaltungen zu speziellen pädagogischen und psychologischen Aspekten des Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssports.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Im Rahmen des Moduls werden vertiefende sport- und gesundheitspädagogische sowie sport- und gesundheits-psychologische Kenntnisse vermittelt, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit im PRF notwendig sind. Insbesondere die psychischen Auswirkungen von Krankheits- und Rehabilitationserleben werden in den Veranstaltungen des Moduls besprochen. Darüber hinaus werden den Studierenden Basiskompetenzen bezüglich der Methodik, Didaktik und Kommunikation in unterschiedlichen Anwendungsfeldern des Sports vermittelt. Das Modul ermöglicht den Erwerb der notwendigen Schlüsselqualifikationen, die für einen erfolgreichen Berufseinstieg im Bereich des Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssports notwendig sind.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Spezielle pädagogische Aspekte des PRF (2 LVS) • V: Spezielle psychologische Aspekte des PRF (2 LVS) • S: Spezielle pädagogische Aspekte des PRF (2 LVS) • Ü: Spezielle psychologische Aspekte des PRF (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul BM 2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütiges Referat/Moderation zum Seminar Spezielle pädagogische Aspekte des PRF • 30-minütiges Referat/Moderation zur Übung Spezielle psychologische Aspekte des PRF
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**
Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM 2
Modulname	Sporttherapie in der Rehabilitation
Modulverantwortlich	Professur Sportmedizin / Sportbiologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Vertiefungsmodul 2 beinhaltet Lehrveranstaltungen zu speziellen Theoriefeldern der Sport- und Bewegungstherapie, insbesondere aus den Bereichen der Inneren Erkrankungen sowie orthopädisch/traumatologischen Krankheitsbilder. Die Übung Funktionsdiagnostik findet in Kleingruppen mit maximal 5 Personen im Labor statt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Es sollen vertiefte Kenntnisse zu sport- und bewegungstherapeutischen Maßnahmen bei inneren sowie orthopädischen/traumatologischen Erkrankungen erworben werden. Diese werden sowohl theoretisch als auch praktisch erarbeitet. Davon ausgehend werden Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine indikationsspezifische Trainingstherapie entsprechend des Verlaufes der Rehabilitationsphasen in Theorie und Praxis vermittelt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Grundlagen der Sporttherapie (2 LVS) • V: Grundlagen der Physiotherapie und Ernährung (2 LVS) • S: Sporttherapie bei Inneren Erkrankungen I (2 LVS) • Ü: Sporttherapie bei Inneren Erkrankungen II (2 LVS) • S: Sporttherapie bei orthopädischen und traumatologischen Krankheitsbildern (2 LVS) • Ü: Sporttherapeutische Funktionsdiagnostik (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul BM 3 Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20-minütige mündliche Präsentation im Seminar Sporttherapie bei Inneren Erkrankungen I • 20-minütige mündliche Präsentation in der Übung Sporttherapie bei Inneren Erkrankungen II • 20-minütige mündliche Präsentation im Seminar Sporttherapie bei orthopädischen und traumatologischen Krankheitsbildern • Nachweis von 8-14 Übungsaufgaben zur Übung Sporttherapeutische Funktionsdiagnostik. Der Nachweis ist erbracht, wenn jede geforderte Aufgabe mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 120-minütige Klausur zum Inhalt des Moduls
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 24 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 720 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**
Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM 3
Modulname	Technologische und bewegungswissenschaftliche Aspekte im Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport
Modulverantwortlich	Professur Sportwissenschaft II (Bewegungswissenschaft)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul beinhaltet bewegungswissenschaftliche Aspekte und gerätespezifische Grundlagen im Sport. Es werden Grundkenntnisse zur Entwicklung von Sportgeräten, deren Beurteilung und funktionsgerechter Anwendung erworben, insbesondere für die Felder Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport. Weiterhin werden Belastungen, die im Sport und Alltag auf den Körper einwirken, diskutiert und deren Einflussfaktoren untersucht. Vertiefende Lehrveranstaltungen zu ausgewählten bewegungswissenschaftlichen Aspekten in den Bereichen der Orthetik und Prothetik erweitern diesen Schwerpunkt</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel dieses Moduls ist die Vermittlung bzw. Vertiefung von Kenntnissen über Sportgeräte und bewegungswissenschaftliche Aspekte im Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport. Es werden unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen im Fitnesstraining, im präventiven Training sowie bezüglich der indikationsspezifischen Besonderheiten im Rehabilitationstraining Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Anwendung adäquater Trainingsgeräte vermittelt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Seminar und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Möglichkeiten und Grenzen des Bewegungsapparates (2 LVS) • V: Bewegungswissenschaftliche Messverfahren (2 LVS) • Ü: Gerätetechnische Aspekte im PRF-Sport (2 LVS) • S: Prothetik und Orthopädiertechnik (2 LVS) oder • S: Belastung des Körpers und deren Einflussfaktoren (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 45-minütiges Referat zur Übung Gerätetechnische Aspekte im PRF-Sport • 60-minütige Klausur zum Seminar Prothetik und Orthopädiertechnik oder • 60-minütige Klausur zum Seminar Belastung des Körpers und deren Einflussfaktoren
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Möglichkeiten und Grenzen des Bewegungsapparates • 90-minütige Klausur zur Vorlesung Bewegungswissenschaftliche Messverfahren
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 14 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Möglichkeiten und Grenzen des Bewegungsapparates, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zur Vorlesung Bewegungswissenschaftliche Messverfahren, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**

Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 420 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**
Vertiefungsmodul

Modulnummer	VM 4
Modulname	Grundlagen des Gesundheits- und Sportmanagements
Modulverantwortlich	Professur Sportwissenschaft III (Sportsoziologie / Sportökonomie)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul beinhaltet die Grundlagen des Sportmanagements, des Sportspezifischen Gesundheitsmanagements sowie des Qualitätsmanagements.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel dieses Moduls ist es, den Studierenden die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die betriebswirtschaftliches Handeln in den Bereichen Prävention, Rehabilitation und Fitness zulassen. Dabei stehen vor allem die besonderen Anforderungen an das Sportmanagement im Mittelpunkt der Ausbildung, die sich aus den Verknüpfungen zum Gesundheitssystem ergeben. Die Studierenden sollen für die Berufspraxis im Kontext grundlegender betriebswirtschaftlicher Sachverhalte und über konzeptionelles Arbeiten im Schnittstellenbereich Sport und Gesundheit qualifiziert werden. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermittlung qualitätsbezogener Standards im Sport respektive Gesundheitssport gelegt.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V: Sportmanagement (2 LVS) • V: Sportspezifisches Gesundheitsmanagement (2 LVS) • V: Qualitätsmanagement (2 LVS) • Ü: Qualitätsmanagement (2 LVS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung für die letzte Klausur aus den Bereichen Sportmanagement sowie Sportspezifisches Gesundheitsmanagement/ Qualitätsmanagement ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 30-minütige Präsentation/Moderation in der Übung Qualitätsmanagement
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 60-minütige Klausur zur Vorlesung Sportmanagement • 120-minütige Klausur zu den Vorlesungen Sportspezifisches Gesundheitsmanagement/Qualitätsmanagement
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klausur zur Vorlesung Sportmanagement, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich • Klausur zu den Vorlesungen Sportmedizinisches Gesundheitsmanagement/ Qualitätsmanagement, Gewichtung 1 – Bestehen erforderlich
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und
Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science**
Modul Bachelor-Arbeit

Modulnummer	MBA
Modulname	Bachelor-Arbeit
Modulverantwortlich	Alle Professuren des Instituts für Sportwissenschaft
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><u>Inhalte:</u> Im Rahmen dieses Moduls wird die Bachelorarbeit erstellt. Das Thema der Arbeit soll in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport stehen und mit dem wissenschaftlichen Betreuer abgesprochen werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Der Student soll zeigen, dass er in der Lage ist, eine definierte sportwissenschaftliche Problemstellung aus dem Problembereich Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.</p>
Lehrformen	<p>Lehrformen des Moduls sind Praktikum und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • P: Praktikum (4 LVS, 5 Wochen) • Ü: Forschungskolloquium (2 LVS, vierzehntägig über zwei Semester)
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzungsmodul EM 3 Forschungsmethodische Grundlagen • Gültiger Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze oder eines höherwertigeren Rettungsschwimmabzeichens • Nachweis eines gültigen Kurses „Lebensrettende Sofortmaßnahmen“ einer anerkannten Ausbildungsorganisation
Verwendbarkeit des Moduls	---
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praktikumsbericht (Protokoll der praktischen Leistungen; Umfang: ca. 10 Seiten) • 15-minütige Präsentation oder Exposé (Umfang 3 - 5 Seiten) in der Übung Forschungskolloquium zum Thema der Bachelorarbeit
Modulprüfung	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorarbeit (Umfang: ca. 60 Seiten, Bearbeitungszeit: 18 Wochen)
Leistungspunkte und Noten	<p>In dem Modul werden 22 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 660 AS.
Dauer des Moduls	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 28. Juli 2010**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften im Benehmen mit dem Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Bachelorprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 27 Hochschulgrad

Teil 3: Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (drei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Bachelor-Arbeit.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
 1. in den Bachelorstudiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
 2. die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
 2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

§ 5**Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündlich (§ 6) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
 3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
 4. durch Projektarbeiten (§ 9)
- zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

§ 6**Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, solange dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

§ 7**Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die

vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

§ 8

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel auch bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 9

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 - gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 - befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 - ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 - nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen den folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	- sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	- gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	- befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	- ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	- nicht ausreichend.

- (3) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Bachelorprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 12

Freiversuch

(1) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Prüfungsleistungen vor dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitraum abgelegt werden.

(2) Wurde die letzte Prüfungsleistung eines Moduls nach Absatz 1 abgelegt und die Modulprüfung ist nicht bestanden, gilt die Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen des Moduls können auf Antrag des Kandidaten im neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Wurde eine Modulprüfung entsprechend Absatz 1 abgelegt und mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, können Prüfungsleistungen des Moduls auf Antrag des Kandidaten zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für

einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 120 Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,

5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Bachelorarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

§ 18

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, eine fachspezifische und fachübergreifende Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat, durch die er auf lebenslanges Lernen und auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern vorbereitet ist.

§ 19

Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.

(7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Bachelorarbeit, die Gesamtnote sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.

(5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses.

(6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19) und über die

Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

Teil 2 **Fachspezifische Bestimmungen**

§ 24 **Studienaufbau und Studienumfang**

- (1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Ergänzungs- und Vertiefungsmodulen, die als Pflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Bachelor-Arbeit.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 Leistungspunkte erforderlich.
- (3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 25 **Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

1. Basismodule:

- BM 1 Theorie und Praxis der Sportarten, 8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 8
- BM 2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen, 16 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 16
- BM 3 Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen, 16 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 16
- BM 4 Trainingswissenschaftliche Grundlagen, 16 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 16
- BM 5 Theorie und Praxis des Gesundheitssports, 16 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 16

2. Ergänzungsmodule:

- EM 1 Sportwissenschaftliches Forschungsprojekt, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6
- EM 2 Schlüsselqualifikation: Präsentation und Gesprächsführung, 4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4
- EM 3 Forschungsmethodische Grundlagen, 14 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 14

3. Vertiefungsmodule:

- VM 1 Spezielle pädagogische und psychologische Aspekte des PRF, 14 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 14
- VM 2 Sporttherapie in der Rehabilitation, 24 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 24
- VM 3 Technologische und bewegungswissenschaftliche Aspekte im Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport, 14 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 14
- VM 4 Grundlagen des Gesundheits- und Sportmanagements, 10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10 LP

4. Modul Bachelor-Arbeit:

- MBA Bachelor-Arbeit, 22 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 22

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

§ 26 **Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens 18 Wochen bei gleichzeitig fortlaufenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens drei Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

§ 27 **Hochschulgrad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

Teil 3
Schlussbestimmungen

§ 28
Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2010/2011 Immatrikulierten.

Für die vor dem Wintersemester 2010/2011 im Bachelorstudiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport immatrikulierten Studierenden gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 15. Dezember 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 32/2008, S. 152) fort.

Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2010/2011 immatrikulierten Studierenden § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 und 2 der vorliegenden Prüfungsordnung anzuwenden.

Die zum Wintersemester 2009/2010 immatrikulierten Studierenden können sich für ein Studium gemäß der vorliegenden novellierten Prüfungsordnung entscheiden. Diese Entscheidung ist durch schriftliche Erklärung bis zum 1. Dezember 2010 dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 14. Juli 2010, des Senates vom 13. Juli 2010 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Juli 2010.

Chemnitz, den 28. Juli 2010

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

In Vertretung

Prof. Dr. Albrecht Hummel